

Was Sie wissen sollten

Wo gebe ich den Antrag ab?

Der Antrag auf Arbeitserlaubnis ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprenkel) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten.

Was regelt der Gesetzgeber?

Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer Arbeitserlaubnis, wenn Sie in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen mit einer dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt waren und zur Niederlassung berechtigt sind. Nicht berücksichtigt werden können Zeiten der Beschäftigung als

1. Volontär oder Berufs- oder Ferialpraktikant (§ 3 Abs 5 AuslBG),
2. Betriebsentsandter (§ 18 AuslBG),
3. befristet zugelassene Arbeitskraft (§ 5 AuslBG) oder
4. Grenzgänger (§ 2 Abs 7 AuslBG),
sofern die Beschäftigung nach dem 31. Mai 1996 aufgenommen wurde, sowie als
5. Künstler (§ 4a AuslBG), sofern die Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1997 angetreten wurde.

Die Arbeitserlaubnis ist zu verlängern, wenn Sie

- eine gültige Niederlassungsbewilligung haben
- die eingangs genannten Voraussetzungen erbringen oder
- während der letzten zwei Jahre mindestens 18 Monate bewilligt beschäftigt waren.

Eine Arbeitserlaubnis darf Ihnen längstens für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Die Arbeitserlaubnis berechtigt Sie, in einem bestimmten Bundesland eine Beschäftigung auszuüben oder eine Lehrstelle anzutreten, ohne dass Ihrem Arbeitgeber (Lehrberechtigten) eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde. Der örtliche Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis erfasst bei wechselnden Beschäftigungsorten bei einem Arbeitgeber alle betroffenen Bundesländer und kann bei saisonal bedingten unterschiedlichen Beschäftigungsorten auf den Bereich mehrerer Bundesländer ausgedehnt werden.

Was muss Ihr Arbeitgeber beachten?

Ein Arbeitgeber darf Sie

- nur zu den geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beschäftigen und
- nicht zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigen, als sie für die Mehrzahl der bezüglich der Leistung und Qualifikation vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer des Betriebes gelten.

Welche Gebühren fallen für eine Arbeitserlaubnis an?

Für den Antrag auf Ausstellung einer Arbeitserlaubnis ist gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267 in der geltenden Fassung, eine Gebühr von € 47,30 und für jede gebührenpflichtige Beilage eine Gebühr von € 3,90 zu entrichten.

Für die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis ist gemäß dem Gebührengesetz 1957 eine Gebühr von € 83,60 und gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24 idgF, eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 zu entrichten.

Die Antrags- und allfälligen Beilagegebühren entfallen bei der Ausstellung einer Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittlung durch eine Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer Geschäftsstelle.

Nicht vergessen!

Ein Antrag auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der ausgestellten Arbeitserlaubnis einzubringen.